

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 1. September 2017

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

- I. Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Gasnetzanschluss in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom November 2016
 - II. Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
-

Inhaltsübersicht Kapitel II

1. Brennwert im Versorgungsgebiet der SWS
2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)
3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 14, 24 NDAV)
6. Technische Anschlussbedingungen (§§ 20, 22 NDAV)
7. Rechnungslegung, Zahlung und Mahnkostenpauschale gemäß §§ 23, 24 NDAV
8. Inkrafttreten

1. Brennwert im Versorgungsgebiet der SWS

Im Versorgungsgebiet der SWS wird Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand zwischen 8,4 – 13,1 kWh/m³ gemäß dem Arbeitsblatt G 260 zur Verfügung gestellt. Brennwert sowie Schwankungsbreiten sind von den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen abhängig sowie von der regionalen Lage des Anschlussobjektes. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 23 mbar und ist damit geeignet für Gasgeräte nach DIN 437 incl. der dazugehörigen Schwankungsbreiten.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- (1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH (SWS) oder von einem von der SWS beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, welche vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind bei der SWS zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Kellergrundrisszeichnung beizufügen bzw. falls kein Kellergeschoss vorhanden, die Grundrisse des Erdgeschosses auf Grund deren es der SWS möglich ist, die Netzanschlusseinführung planerisch festzulegen.
- (2) Jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasnetz der SWS angeschlossen. Stehen berechnete Interessen des Anschlussnehmers diesem Grundsatz entgegen, wird über eine mögliche Ausnahme die SWS in pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.
- (3) Für die Erstellung des Netzanschlusses sind Netzanschlusskosten an die SWS zu entrichten. Die für eine Kostenermittlung nötige Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal ab Straßenmitte – bis einschließlich Hauptabsperrrichtung im Haus gemessen. Der angestrebte Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und somit kürzeste Verbindung vom Netzeinbindungspunkt bis in das Gebäude. Für den Standard-Netzanschluss werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeterpauschale je angefangener Leitungsmeter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Montage und Materialkosten enthalten. Dem Anschlussnehmer ist freigestellt, ob er die notwendigen

Tiefbauarbeiten in eigener Regie an Dritte vergibt bzw. selber ausführt. Mögliche Fehlfahrten bei nicht ausreichender Qualität der Tiefbauarbeiten können von der SWS in Rechnung gestellt werden. Die Tiefbauarbeiten können auch Inhalt der Beauftragung an die SWS sein, welche zusätzlich zur Pauschale, je nach Netzanschlusslänge verrechnet werden. In dieser Kostenaufstellung sind die Ausschachtung, Wiederverfüllung des Rohrgrabens incl. der Anschlussgrube an der Hauptleitung, unabhängig ob befestigte oder unbefestigte Oberfläche, und der Mauerdurchbruch bis DN 150 mit Dokumentation enthalten. Bei möglichen Sonderflächen wie z. B. aufwendige Pflasterungen, Mosaiksteine etc. erfolgt eine gesonderte Abrechnung durch die SWS.

- (4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung wie Erweiterung der Verbraucheranlage oder aus anderen Gründen des Anschlussnehmers veranlasst werden. Der Aufwand wird über eine separate Rechnung nach tatsächlichem Aufwand der SWS abgerechnet.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der SWS folgende Beiträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das Verteilnetz.
 - a) Standard-Netzanschluss bis DN50/da63:

Grundpauschale

netto	USt (19%)	brutto
960,00 €	182,40 €	1.142,40 €

Laufmeterpauschale bis DN 50/da63 je angefangener Meter:

netto	USt (19%)	brutto
60,00 €	11,40 €	71,40 €

- b) Die Tiefbauarbeiten und das Öffnen des Mauerdurchbruchs sind vom Anschlussnehmer zu erbringen. Die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen. Tiefbauleistungen können aber auch gesondert bei der SWS beauftragt werden. Diese werden dann nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
 - c) Zulage für zusätzliche Absperrarmaturen, Bodenplatteneinbau, Sonderoberflächen oder Sonder-Mauerdurchführungen weichen vom Standard-Netzanschluss ab und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
 - d) Die Netzanschlusskosten bei einer Rohrdimension über DN 50/da 63 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.
- (6) Die SWS ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Umsetzung der Baumaßnahme erschwert wird. Die Berechtigung des Rücktritts gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen. Gleichmaßen gilt das Recht, wenn Informationen über anfallende berechnete Mehrkosten vom Anschlussnehmer keine Zustimmung erhalten. Die SWS ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- (7) Die SWS ist berechtigt den Netzanschluss abzutreten und die vertraglichen Bedingungen zu kündigen, wenn der Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 18 Abs. 1 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.
3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
Die SWS stellt dem Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss in Rechnung. Diese Regelung kann durch die SWS nur dann verändert werden, wenn die Ergänzenden Bedingungen angepasst werden und dadurch ein neues Gültigkeitsmerkmal erhalten.
4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)
(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWS eine ihrer Meinung nach angemessene Vorauszahlung.
(2) Sollten von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse gleichzeitig beauftragt werden, erhebt die SWS auf die Netzanschlusskosten eine nach ihrer Vorstellung angemessene Abschlagszahlung. Eine entsprechende Abschlagszahlung kann die SWS auch bei überdurchschnittlich großen Anschlussobjekten erheben.
5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 14, 24 NDAV)
(1) Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von ihm zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
(2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber SWS sind in den Netzanschlusskosten enthalten.
(3) Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
(4) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.
(5) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind der SWS vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.
6. Technische Anschlussbedingungen (§§ 20, 22 NDAV)
(1) Die technischen Anforderungen der SWS an den Netzanschluss sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Diese werden bei berechtigter Anfrage dem jeweiligen Netzanschlussnehmer zugesandt.
(2) Bei zusätzlich notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer die Kosten der SWS als Netzbetreiber gemäß § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen. Diese werden dem Netzanschlussnehmer durch die SWS nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Rechnungslegung, Zahlung und Mahnkostenpauschale gemäß §§ 23, 24 NDAV

- (1) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- (2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind auf das Konto der SWS kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- (3) Die SWS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- (4) Abweichend hiervon ist die SWS berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:
 - a) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
 - b) für jede erneute
 - schriftliche Mahnung: 4,00 € (steuerfrei)
 - Sperrankündigung/Inkassoauftrag: 26,50 € (steuerfrei)
 - Liefersperre: 26,50 € (steuerfrei)
 - Freischaltung: 31,50 € (inkl. 19 % USt)
 - zuzüglich Verzugszinsen

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV treten am 01. September 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen vom 01.08.2007.